

Vereinsstatuten

SV Lägern Wettingen Volleyball



Inhalt

1. Name und Sitz	2
2. Ziel und Zweck	2
3. Mittel	2
4. Mitgliedschaft	2
4.1. Eintritt	2
4.2. Arten der Mitgliedschaft	2
4.2.1. Aktivmitglieder	2
4.2.2. Passivmitglieder	3
4.2.3. Ehrenmitglieder	3
4.3. Erlöschen der Mitgliedschaft	3
4.4. Austritt und Ausschluss	3
4.5. Pflichten der Mitglieder	4
5. Organe des Vereins	4
5.1. Generalversammlung	4
5.2. Vorstand	5
5.3. Revisionsstelle	5
6. Zeichnungsberechtigung	5
7. Haftung	5
8. Auflösen des Vereins	5
9. Inkrafttreten	6

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist jedoch stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

1. Name und Sitz

SV Lägern Wettingen Volleyball ist Teil des SV Lägern Wettingen (SVLW) Gesamtvereins und ein Verein nach Art. 60ff. des schweizerischen ZGB mit Sitz in Wettingen AG. Zudem ist er Mitglied des schweizerischen Volleyballverbandes Swiss Volley (SV) und des Regionalverbandes Swiss Volley Region Aargau (SVRA).

2. Ziel und Zweck

SV Lägern Wettingen Volleyball bietet seinen Mitgliedern das zeitgemässe Trainieren von Volleyball sowie die Teilnahme an regionalen wie auch nationalen Wettkämpfen. SVLW Volleyball ist politisch neutral und konfessionslos, erstrebt wirtschaftlich keinen Gewinn und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Im Zentrum der Vereinsaktivitäten steht die Freude am Volleyballsport.

3. Mittel

Der Verein finanziert seine Vereinsziele durch folgende Mittel:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Einnahmen von eigenen Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus kantonalen Sportfonds
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden und Schenkungen
- Einnahmen aus Bussen

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge, Bussen und sonstige Kosten sind in der «Gebührenordnung SVLW Volleyball» festgehalten. Über Änderungen der «Gebührenordnung SVLW Volleyball» muss an der Generalversammlung abgestimmt werden. Das Rechnungsjahr bzw. das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April.

4. Mitgliedschaft

4.1. Eintritt

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand (Mitgliederverwaltung) zu richten. Bei Anfragen, bei welchen das künftige Mitglied das 16 Lebensjahr noch nicht erreicht hat, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Trainern/Trainerinnen. Die offizielle Vereinsaufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

4.2. Arten der Mitgliedschaft

4.2.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sämtliche Aktivmitglieder erhalten eine Einladung zur GV. Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden. Ab diesem Zeitpunkt verfügen diese auch über ein Stimmrecht an der GV.

4.2.1.1. Erwachsene

Als «Erwachsene» zählen sämtliche Aktivmitglieder, die jahrgangstechnisch nicht mehr für eine Jugendsaison zugelassen sind und somit nicht mehr für eine Jugendmitgliedschaft qualifizieren.

4.2.1.2. Jugendmitgliedschaft

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen alle Kinder und Jugendliche, die jahrgangstechnisch noch eine Jugendlizenz erwerben können.

4.2.1.3. Dispens

Aktivmitglieder die aufgrund einer Verletzungspause, einer Schwangerschaft oder ähnlichen Begründungen nicht an den sportlichen Aktivitäten des Vereins teilnehmen können, erhalten eine Reduktion des ordentlichen Mitgliederbeitrags gemäss «Gebührenordnung SVLW Volleyball». Dies unter der Bedingung, dass sie mindestens ein halbes Rechnungsjahr ausfallen, und die klare Absicht haben, in das sportliche Vereinsleben zurückzukehren. Sie sind während dieser Zeit dennoch zur Teilnahme an nicht sportlichen Vereinsaktivitäten berechtigt.

4.2.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche mit dem Verein sympathisieren und ihn ideell und finanziell unterstützen. Sie besitzen ein Stimmrecht und erhalten eine Einladung zur Generalversammlung. Die Teilnahme an der GV ist freiwillig.

4.2.3. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderem Masse um das Wohl des Vereines bemüht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an einer Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft erlangen. Dafür wird an der Generalversammlung ein Mehrheitsbeschluss benötigt. Diese Mitgliedschaft verpflichtet zu keiner Aktivität und ist von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit. Ein Ehrenmitglied hat aber dennoch ein Stimmrecht an der GV.

4.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.4. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils auf die Generalversammlung möglich. Der Austrittsantrag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Bei einem Austritt im Verlauf des Vereinsjahres bleibt der ordentliche Mitgliederbetrag geschuldet.

Mitglieder, welche den statuarischen Pflichten des Vereins nicht nachkommen, bei dritter erfolgloser Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, oder dem Verein Schaden zufügen, können durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Dazu ist ein Zweidrittel-Mehr an der Generalversammlung notwendig. Eine Berufung ist nicht möglich. Während des Vereinsjahres kann der Vorstand über dies befugen und ein Mitglied bis zur Generalversammlung suspendieren.

4.5. Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, des Leitbildes, der Reglemente und der Beschlüsse von Generalversammlung und Vorstand sowie der Weisungen des Trainers verpflichtet. Sämtliche Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und im Interesse eines aktiven Vereinslebens die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind in der vom Trainer, Vorstand oder MV bestimmten Form zu entschuldigen.

5. Organe des Vereins

Die Organe Vereins bestehen aus folgenden Teilen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

5.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr nach Abschluss des Rechnungsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche GV muss allen Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mit Traktandenliste angekündigt werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich und begründet beim Präsidenten eingereicht werden. Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden. Ab diesem Zeitpunkt verfügen diese auch über ein Stimmrecht an der GV.

Beschlüsse der Generalversammlung benötigen ein Einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Jede ordentliche Generalversammlung ist unabhängig von der Teilnehmeranzahl beschlussfähig. Ausnahmen des einfachen Mehrs bilden Beschlüsse über Statutenänderungen, die «Gebührenordnung SVLW Volleyball», die Auflösung des Vereines und der Ausschluss von Mitgliedern; diese benötigen ein Zweidrittel-Mehr.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Diese muss bis spätestens drei Monate nach Einreichung durchgeführt werden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets des folgenden Vereinsjahres
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereines

5.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds. Der Vorstand vollzieht die Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge der Vorstandsmitglieder sind in der «Gebührenordnung SVLW Volleyball» separat geregelt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Vereins und der Statuten
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte («Events» / «Anlässe»))
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Führen eines Kassenbuchs inkl. Abschluss am Ende des Rechnungsjahres

5.3. Revisionsstelle

Die zwei Revisoren werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Jahresrechnung muss durch die zwei Revisoren geprüft werden. Sie haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und einen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

6. Zeichnungsberechtigung

Eine rechtsgültige Unterschrift erfolgt durch den Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien. Die Kontovollmacht obliegt dem Kassier, dies ebenfalls im Kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

7. Haftung

Die Haftung des SV Lägern Wettingen Volleyball ist auf sein Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Die Generalversammlung bestimmt zudem über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Die Mittel müssen an eine gemeinnützige Organisation gespendet werden, eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 11. Juni 2021 an der Generalversammlung angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Zuvor wurden diese durch den Vorstand des Gesamtvereins, sowie SVRA genehmigt.

Wettingen, der 11. Juni 2021

Präsident des
SV Lägern Wettingen Volleyball

Präsident Gesamtverein